

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1814

3.11.1814 (No. 44)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1015118](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1015118)

Wöchentliche Anzeigen.

Donnerstag,

N^o. 44.

den 3. November, 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c.

Ehru kund hie mit:

Die im §. II. der Verordnung vom 25. Julius d. J. angekündigte Hypotheken-Ordnung, eine allgemeine Concurs- und Vergantungs-Ordnung, so wie diejenigen Vorschriften, welche den Uebergang aus dem, während der Französischen Occupation gegoltenen Concurs- und Hypotheken-Rechte in das nun einzuführende bestimmen, werden durch die gegenwärtige Verordnung Unsern getreuen Unterthanen zur Nachachtung hie mit bekannt gemacht.

Sämmtliche Ältere, das Hypotheken-, Concurs- und Vergantungs-Wesen betreffende Landes-Verordnungen sind durch gegenwärtige als aufgehoben anzusehen, und Wir wollen, daß alle Gerichte des Herzogthums und der damit verbundenen Lande, so wie die der Erbherrschaft Jever, und alle die es angeht, den Vorschriften dieser Verordnung genau nachkommen und solche befolgen sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens, Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Ergeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. October, 1814.

(L. S.)

Peter.

Fr. H. D. Veng.

Die Hypotheken-, Concurs-, und Vergantungs-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg ist gestem-

pelt in der Expedition der wöchentlichen Anzeigen für 24 Gr. Gold brochirt zu haben.

T a x e

der Spotteln bey den Aemtern im Herzogthum Oldenburg.

(Schluß.)

Gold 20 92

c. Für jede Publication wegen des Verkaufes der Pfandstücke — 12

Anmerk. Der Regel nach werden 3 Publicationen angefertigt, wovon eine im Amthause, die andere in der Wohnung des Kirchspielévogts und die dritte an der Kirchthüre des Kirchspiels, worin der Geyfändete wohnt, 8 Tage vor dem Verkauf affigirt wird, alle auf ungestempeltem Papier.

d. Für den executivischen Verkauf der Pfandstücke pro actu, wenn der Rückstand mit Einschluß der Kosten nicht über 25 Rthlr. beträgt — 48
wenn solcher bis 50 Rthlr. beträgt I —
und ferner für und bis jede 25 Rthlr. mehr — 12

Dauert der Verkauf länger als einen Tag, so wird für jeden fernern Tag I Rthlr. angerechnet.

e. Wenn in Ermangelung von pfandbaren Mobilien und Moventien die Execution durch Anlegung des Arrestes auf ausstehende Forderungen des Schuldners, durch Verkauf seiner Feldfrüchte oder durch Verheuerung vollzogen werden muß, so sind die Gebühren:



1. für den Arrest-Befehl
muß deshalb ein Protocoll aufgenom-
men werden, so wird für dasselbe
besonders eben so viel erlat.

pro insinuatione des Arrest-Bes-
fehls an den Steuerschuldner und
dessen Schuldner, von jedem an den
Amtesboten 6 Gr.

2. für den executivischen Verkauf der
Feldfrüchte, oder für die Vertheuerung
der Grundstücke des Steuerschuldners,
und die desfalligen Publicationen, wie
wie ad c und d.

Anmerk. Diese Verkäufe können, wenn der
Rückstand nicht über 15 Rthlr. beträgt,
dem Kirchspielsvoort aufgetragen werden,
welcher dann dafür die Gebühren, aber
keine Diäten genießt. Die Kaufgelder
werden allemal baar bezahlt.

13. Für die executivische Vertheilung von
Communal Hebungen, von Drieh, Dieb
Kirchen, Schulen, Brandcassen, Armen
und dergleichen Verträgen werden die
Gebühren nach der Tare Nr. 12. berech-
net; dagegen wenn Ausdingungsgelder
für Wegebestattung, Aufräumung von
Flüssen und Bächen, oder andere öffent-
liche Arbeiten, die wegen Widersetzlich-
keit, Nachlässigkeit oder Versäumnis der
Pflichtigen verbungen wurden, executi-
visch beygetrieben werden sollen, so wer-
den die Gebühren nach der amtsgerichts-
lichen Sporeltaxe berechnet.

14. Für die Nachschau und Abnahme eis-
ner verbungenen Arbeit, wenn solche
entweder nach oberlichem Auftrag, oder
ex officio, oder auf Verlangen der In-
teressenten geschieht, täglich, nebst freyer
Fuhr

wogegen dann für das Abnahme-Prot-
ocoll keine besondere Gebühren erlegt
werden.

15. Für die Verdingung einer solchen Ar-
beit, pro actu
für das Verdingungs-Protocoll
und wenn die Verdingung nicht am
Orte des Amtes geschehen kann, freye
Fuhr, und Diäten täglich

16. Für die Bekannmachung des ertheil-
ten Zuschlags, wenn solcher nicht in con-
sueti ertheilt worden

17. Für Mittheilung des Verdingungspro-
tocolls an den Annehmer, die copial-
und Beglaubigungsgebühren nach Nr.
6. und 7.

Anmerk. Die sub 15 — 17 bestimmten
Gebühren werden bey Verdingung herr-
schaftlicher Arbeiten nicht vergütet.

18. Für einen Aestimationschein oder son-
stiges Attestat wie in Nr. 8, und wenn
er besiegelt verlangt wird, für die Bes-
iegelung

19. Für ein Subsidiälschreiben an ein an-
deres Amt
an eine auswärtige Obrigkeit
nebst Copialien nach Nr. 6.

20. Für einen Reisepaß, oder einen dessen
Stelle vertretenden Geburtschein, der
unter dem Amtesiegel ertheilt wird
außer dem Preise des Stempels hogens.

21. Für die Ausfüllung eines von der höhern
Polizeybehörde ertheilten Reisepasses

22. Für bloße Visirung eines Reisepasses

Anmerk. In den Fällen Nr. 20 — 22,
werden die Gebühren nicht erhöht, wenn
auch mehr als eine Person in dem Passe
benannt ist.

23. Wegen Vertreibung des in hiesigem
Lande fettgeweideten Hornviehes oder
aufgezogener Pferde,

- a. für einen Amtesattest wegen der Ge-
sundheit des Districts zur Erlangung
eines Passes von der höhern Behörde
auf 1 Stück
auf 2 oder mehrere Stücke

dieser Attest wird auf ungestempeltem
Papier und unbesiegelt ertheilt. Wird
er besiegelt verlangt, so gehen für das
Siegel hinzu

- b. Für Abnahme der Versicherung auf
Ehre und guten Leumund, nach dem
Rescript vom 2. September 1801.
wenn selbige auf 1 bis 12 Stücke
geht

- auf 12 bis 24 Stücke
auf 24 oder mehrere Stücke

- c. Für einen Amtes Paß zur Austrift
des Viehes, welcher nichts enthält, als
daß die Versicherung geleistet sey, und
die Gesundheit des Districts amtlich
attestirt werde, wird außer obigen Ge-

- führen (sub a et b.) nur noch das
Stempelpapier bezahlt und für die Ver-
sigelung mit dem Amtesiegel — 6
24. Für einen Bericht an die höheren Lan-
descollegien oder Gerichte für jeden Bogen — 36
und Copialien für jede Seite — 1
außer dem Preise des etwa dazu zu
nehmenden Stempelpapiers.
- Anmerk. Die Berichte werden, der Regel
nach, auf Stempelpapier zu 4 Gr. aus-
gefertiget, und auf ungestempeltem Pa-
pier nur diejenigen, die ex officio in
herrschaftlichen Domainen, Polzey, oder
in solchen Sachen abgestattet werden,
welche ausdrücklich vom Gebrauch des
Stempelpapiers befreyt sind.
25. Für eine Vertheidigung mit Einschluß des
darüber abzuhaltenden Protocolls — 36
für die Zufertigung dieses Protocolls,
wie Nr. 8.
26. Für eine Besichtigung pro actu
pro Protocollo wie Nr. 4. 5. — 1 —
27. Für eine Arrestation in Polzey, oder
Cameral, Angelegenheiten von jedem Ar-
restanten — 36
28. Für den Befehl zu einer Haus-
suchung nach gescheh-n die Haus-
suchungen durch den Kirchspielsvogt und
den Amtesboten oder Feldhüter, gegen
eine Gebühr von 48 Gr. für den erstern
und 24 Gr. für den letztern; ist aber
besonderer Umstände wegen die Anwesen-
heit eines Beamten verlange oder nöthig,
wendig, so wird dafür, wie für eine
Besichtigung, besonders bezahlt.
29. Für die Examinaton und Abthnung
einer Rechnung zwischen Privatpersonen,
z. B. zwischen einem Baubesitzer und
seinen Landkäufern wegen untheilbarer
Lasten, oder zwischen einem Vorwüpp-
mann und seinen Wüppen; Interessenten,
wenn die Rechnung unter 25 Rthlr. be-
trägt — 48
und wenn sie über 25 Rthlr. beträgt — 1 —
und überdem für die Vernehmung der
Partheyen wie Nr. 4.
30. Für die Examinaton und Abthnung
einer Kirchspiels, oder andern Commüne,
Rechnung mit einem Ausschuß — 1 —
und überdem die Protocollgebühren
wie Nr. 4.

31. Für die Repartition und Verfertigung
eines Hebungsregisters wegen einer ober-
lich bewilligten Commünen, oder Kirch-
spiels; Anlage,
wenn nicht über 100 Contribuenten
sind — 1 —
bis und für jede folgende 100 Con-
tribuenten — 1 —
- Anmerk. 1. Für die Erhebung einer solchen
Anlage wird demjenigen, der solche zu
besorgen hat, Ein Procent bestanden.
2. Für die Register der Beyträge zum
Armenwesen wird nichts berechnet.
32. Für die bloße Revision einer Rechnung
in Privatangelegenheiten für jede Seite — 6
33. Für einen Holzpaß über Holz, das
nach der Marsch oder aus dem Lande
geführt werden soll, für jedes darin be-
faßte Fuder — 3
34. Für Nachsehung und Stempelung der
Maassen, als Tonnen, Schffel, Biers-
tel, Kannen, Ellen, à Stück — 4
für Nachwägung und Stempelung der
Gewichte für das erste Stück — 4
für jedes folgende — 1
35. Für Probirung und Stempelung der
Sarnhaspeln, à Stück — 3
36. Für eine specificirte Berechnung bezahl-
ter herrschaftlicher Gefälle und anderer
öffentlicher Anlagen und Ausschreibungen
unter Specification der Münzsorten,
wenn solche verlangt wird — 6
- Anmerk. Eine specificirte Berechnung bez-
ahlter Amtsgebühren muß, wenn sie
auch nicht verlangt wird, unentgeltlich
ertheilt werden.
37. Für die beamtliche Attestation einer
Ehesiftung oder einer lehrwilligen Ver-
ordnung in Ansehung der Auslobung der
Brautschätze und Abfindungen von ge-
schlossenen Dauen und Stellen — 1 —
- E. Amtes; Brüche wegen gewisser Contraven-
tionsfälle.
1. An Wegbrüchen für jedes bey der
Schauung der öffentlichen Wege strafbar
befundene Pfand eines Privatmanns — 12
bis — 24
einer Bauerschaft oder Commüne — 1 —

- Eben so, bey Schanung der öffentlichen Fußpfade, für jedes strafbar befundene Pfand, Steg oder Uebertritt.
- 2. Für eine strafbar befundene Hölle oder Sichter in einem öffentlichen Wege für eine strafbar befundene Brücke — 36 I —
 - 3. Brüche für ein strafbar befundenes Pfand in einem öffentlichen Fluß, Bach oder Abwässerungs-Canal, wenn solches einem Privatmann gehört — 24 bis — 36 wenn es einer Commüne gehört I —
 - 4. Brüche für die bey der jährlichen Visitation der Feuergeräthschaften befundenen Mangelpöste, nach dem §. 9. der Brandcassen-Verordnung — 18
 - 5. Brüche für die nicht verordnungsmäßig befundene Einfassung eines Brunnens nach den Publicationen vom 10. November 1805. und 12. April 1806. von dieser Brüche erhält der Angeber die Hälfte. 5 —

F. Gebühren in Deich- und Sielsachen und in Kirchen, und Schulsachen.

- 1. Aus der generalen Deich-Casse für die ordentlichen Schanungen und sonstigen Geschäfte in Deich- und Siel-Angelegenheiten das bisher übliche annuum.
- 2. Aus derselben Casse für des Beamten Anwesenheit auf dem Deiche bey entstandener Gefahr täglich an Diäten nebst freyer Fuhr. I —
- 3. Für Publicationen, Besichtigungen, Verbindungen, Abnahme von Arbeiten und sonstige Amtsverrichtungen in Deich- und Sielsachen für Commünen oder Privat-Personen werden die Gebühren nach der Tare sub D. berechnet, und die Diäten nach der nachstehenden Tare.
- 4. Für die Aufsicht bey Hülsen- und Cornmuntion: Arbeiten wird so viel, als der Beytrag von einer Wippe beträgt, als Amtsgebühr berechnet, und mit den übrigen deshalb aufgegangenen baaren Kosten repartirt.

- 5. Für die Erlaubniß zur Einlegung eines Schiffs in ein Staltief oder am Deich zum Winterlager, von Einheimischen I — von einem Ausländer 2 —
- 6. Für die Anwesenheit des Amtmanns bey der Kirchenvisitation, imgleichen für die Zusammenberufung und Vernehmung eines Ausschusses in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen werden keine G. bühren berechnet, sondern bloß freye Fuhr b-standen.
- 7. Für die Aufsicht und Abnahme der Arbeit bey Reparationen geistlicher Gebäudes täglich pro actu I — und freye Fuhr wie ad 6.

Uebrigens wird noch generaliter bestimmt:

- I. Bey allen Geschäften, die der Amtmann oder Amts-Auditor in Angelegenheiten einzelner Privatpersonen oder ganzer Commünen außerhalb seines Wohnorts verrichtet, sind zum Besten der Sporteln-Casse an Diäten zu berechnen:
 - a. Für den Oberamtman oder Amtmann, täglich I 24
 - b. Für den Amts-Auditor, täglich I —

(Diese Diäten werden, wenn auch mehrere actus an einem Tage vorgenommen sind, dennoch für jeden beykommenden Official nur einfach berechnet, und sodann auf die mehreren actus pro rata repartirt.)

Außerdem erhält der beykommende Amts-Official zu seinem eigenen Besten freye Fuhr nach der Ordonnanz-Tare vergütet; jedoch darf, wenn beyde Amts-Officialen dem Act beywohnen müssen, für Beyde nur eine gemeinschaftliche Fuhr berechnet werden, auch sind diese Fuhrgehälter eben so, wie die Diäten, nur einfach zu berechnen, und pro rata zu repartiren, wenn mehrere actus an einem Tage vorgenommen sind.
- 2. In allen Sachen, die nach der Verordnung nicht portofrey sind, muß bey Versendung der desfälligen Verfügungen mit der Post den Beykommenden das

ordnungsmäßige Porto angerechnet, und solches sodann von Zeit zu Zeit an das Postamt abgeliefert werden.

Alle nach vorstehender Taxe pflichtmäßig zu berechnende Amtsgelühren, so wie auch die Fixa und Incidentien der Beamten, fließen in die Herrschafterliche Casse, aus welcher dagegen die Gehalte der Beamten bezahlt werden.

Approbatur.

Oldenburg, den 26. September, 1814.

P e t e r.

L e n g.

T a x e

der Sporteln bey den Obergerichten und den Untergerichtlichen Collegien im Herzogthum Oldenburg.

I. Untergerichts-Sporteln-Taxe.

	Gold \mathfrak{R} 98
1. Für jede Citation, aus welchem Grunde sie auch ergehen mag: an eine Person	— 24
an mehrere Personen	— 30
(Wohnen die Citaten in verschiedenen Kirchspielen, so sind so viele Ausfertigungen, als Kirchspiele, erforderlich.)	
2. Für eine Edictal-Citation, imgleichen für ein Proclama	— 36
3. Für jedes einfache Decret oder Mandat, wofür nicht im folgenden eine höhere Gebühr bestimmt ist	— 24
4. Für ein Mandatum cum clausula, bis zum Werth von 50 Rthlr. incl.	— 36
über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.	— 48
für jede fernere volle 50 Rthlr. mehr	— 6
kann der Werth nicht bestimmt werden	— 48
5. Für ein Mandatum sine clausula oder arctius, in allen Fällen mehr, wie für ein Mandatum cum clausula	— 24
6. Für ein decretum arresti sequestrationis, exmissionis, immissionis,	

	Gold \mathfrak{R} 98
bewilligend: bis 100 Rthlr. incl.	— 48
— 500 Rthlr.	1 24
— 1000 Rthlr.	2 —
— 5000 Rthlr.	3 —
über 5000 Rthlr.	4 —
abschlägig:	— 48
7. Für einen Verhaftungs-Befehl mit Einschluß der Arrestation, wegen eines jeden Arrestanten: a. in Civil-Strassachen	1 —
b. in Criminalsachen	1 36
8. Für ein decretum desertionis, relaxationis, executionis, restitutionis, declarationis, es mag bewilligend, oder abschlägig seyn,	— 48
9. Für den Befehl zu einer Haussuchung	— 48
10. Für den Act der Haussuchung, wenn selbige blos durch den Kirchspielevogt und den Amtsboren geschieht, werden diesen respective 48 Gr. und 24 Gr. dafür bezahlt; ist aber, besonderer Umstände wegen, das bey die Gegenwart eines Beamten oder einer Gerichtsperson verlangt oder nothwendig, so wird dafür, wie für eine Vernehmung, noch besonders berechnet.	
11. Für ein decretum moderationis expensarum, wie für ein mandatum cum clausula.	
12. Für einen Vorbescheid oder Interlocut	— 60
13. Für ein End-Urtheil oder einen Definitiv-Bescheid: a. in nicht appellablen Sachen	1 48
b. in appellablen Sachen, für jede 25 Rthlr. über die summa appellabilis, mehr	— 12
c. in Sachen, bey welchen sich der Werth des Objects nicht füglich bestimmen läßt, imgleichen für Strafs-Urtheile in Correctional-, oder Civil-Strassachen	3 24
14. Für ein Appellations-Decret mit den Aposteln	1 —
Für die Compulsoriales und Promotoriales besonders	— 36
15. Für die Einlegung einer weitem Vertheidigung in Strassachen	1 —
16. Für ein nachrichtliches oder Berichtfor-derndes Rescript	— 24



	Gold	R th	Gr		Gold	R th	Gr
17. Für ein Rescript oder Commissorium, welches mehr enthält	—	48		31. Für eine außerordentliche Versammlung des Gerichts	2		—
18. Für ein Commissorium zur Abhaltung einer Vergantung, Verheuerung oder Besichtigung	1		—	32. Bey allen richterlichen Handlungen, die außerhalb des Gerichts-Localis vorgenommen werden, sind pro actu, ohne Rücksicht auf die Dauer des Actes, besonders zu berechnen	2		—
19. Für ein Subsidual-Schreiben an ein anderes einheimisches Untergerecht	—	48		33. Für die Aufnahme einer letztwilligen Verfügung, außer den Protocolgebühren	3		—
Für jedes Blatt über einen Bogen der Abschrift	—	16		34. Für die Deposition einer letztwilligen Verfügung, außer den Gebühren für das Protocol und den Empfangschein	1	36	
20. Für ein Schreiben an eine auswärtige, oder für einen Bericht an eine höhere Behörde	1		—	Für den Empfangschein	—	48	
Für jedes Blatt über einen Bogen der Abschrift	—	24		35. Für die Auslieferung eines Testaments oder einer sonstigen letztwilligen Disposition, gegen Zurückgabe des Empfangscheins	1		—
21. Für jedes Protocol, von welcher Art es auch seyn mag, in so fern nicht für den Act, über welchen das Protocol aufgenommen worden, eine besondere Gebühr bestimmt ist:				36. Für die Publication eines Testaments nebst Zubehör:			
Für die erste Seite des Originals	—	36		über einen Nachlaß von dem Werth			
Für jede folgende Seite	—	12		bis 1000 Rthlr. incl.	1		—
22. Für die Abhörung eines Zeugen und für die Protocollirung seiner Aussage	—	36		bis 5000 — — —	2		—
Geschiehet sie eidlich, oder mittelst Verpflichtung durch Handschlag an Eides Statt	1		—	bis 10000 — — —	3		—
23. Für die Abnahme eines Eides von einer Parthey	—	48		bis 20000 — — —	5		—
24. Für einen gerichtlichen Vergleich oder Vertrag, mit Inbegriff der etwaigen Confirmation, bis 100 Rthlr. inclusive	—	48		von mehr als 20000 — — —	10		—
für jede folgende volle 50 Rthlr. mehr (für das desfallsige Protocol wird besonders bezahlt.)	—	12		37. Für die Errichtung einer Ehesiftung, eines Güter-Übertragungs, Contracts, oder eines Erbvergleichs, das dreyfache der gewöhnlichen Protocolgebühren.			
25. Für die Aufnahme einer Angabe zum Protocol, ohne ordentlichen Necess	—	12		38. Depositionsgebühr für Gelder oder Geld des Werth incl. der nachherigen Wieder-Auszahlung oder Rückgabe, für jede 100 Rthlr. incl.	—	48	
26. Für einen Prioritäts-Bescheid bey Concursen, Distributionen oder sonstigen Convocationen,				unter 100 Rthlr. pro rata summae.			
von den ersten 1000 Rthlr.	5		—	39. Für die Attestation oder Beglaubigung einer Abschrift	—	18	
unter 1000 Rthlr. pro rata;				Wenn die Abschrift über einen Bogen groß ist, für jede Seite mehr	—	3	
über 1000 Rthlr. für jede volle 50 Rthlr. mehr	—	12		Für jede sonstige Beglaubigung oder Attestation	—	24	
27. Für einen Steckbrief	1		—	geschiehet sie sub sigillo, für die Besiegelung besonders	—	12	
28. Für einen saluum conductum	2		—	40. Ausfertigungs- und Copial-Gebühren, für jede Seite der Abschrift	—	2	
29. Für die Retradition einer Anlage bey den Acten, für jedes Stück	—	18		geschiehet die Ausfertigung sub sigillo, für die Besiegelung überher	—	12	
30. Pro communicatione actorum:				41. Für die Insinuation eines jeden Stückes, mit dem Attest der geschenehen Insinuation	—	8	
a. in einer noch rechthängigen Sache	—	18					
b. in einer schon völlig beendigten Sache	—	24					

42. Bey Versendung aller gerichtlichen Verfügungen in solchen Sachen, die nach der Ordnung nicht portofrey sind, muß das ordnungsmäßige Porto den Beykommenden zugerechnet, und solches sodann durch den Mandanten von Zeit zu Zeit an das Postamt abgeliefert werden.

43. An Diäten, welche die Gerichtspersonen für sich selbst bey allen außerhalb des Gerichts Ortes von ihnen vorgenommenen Geschäften beziehen, sind zu berechnen;

für den Richter täglich 3 —

für den Secretair 2 —

nebst freyer Fuhr nach der Ordonnanz.

(Bey mehreren an einem Tage vorgekommenen Acten werden die Diäten und Fuhrkosten doch nur einfach berechnet, und auf die verschiedenen Actus repartirt.)

44. In Vormundschafts- und Curatelsachen, wenn das Vermögen der Pupillen oder Curanden 1000 Rthlr. oder darüber beträgt, sind zu bezahlen:

a. Für die Bestellung eines jeden Vormundes oder Curators, mit Einschluß des Reverses und Tutorii — 48

b. Für die Notification der Bestellung des Vormundes oder Curators an dasjenige Gericht und Amt, worunter derselbe pro persona sortirt — 24

c. Für die Entrohung in das Pupillars oder Curatel-Protocoll, wegen eines jeden einzelnen Vormundes oder Curators — 12

d. Für die Montage der Rechnung auf gebrochenem Papier à Bogen — 24

e. Für die Decision der Notaten wegen eines jeden Jahres 1 —

f. Für den Schluß über die Rechnung, nach der Erheblichkeit der damit verbundenen Arbeit 36 Gr. bis 1 —

g. Für eine Anzeige oder für ein Verdenken des Pupillenschreibers, für jede Seite — 12

h. Für Citationen, Resolutionen ic. nach der Taxe der gerichtlichen Sachen.

(Die Taxe für die Obergerichte folgt.)

1) Die in der Redaction der Stempelpapier-Verordnung vom 26. September 1814. §. 13. Nr. 4. enthaltene Bestimmung der Freyheit vom Stempelpapier, wo das Vermögen jedes einzelnen Pupillen keine 1000 Rthlr. beträgt, muß dahin berichtigt werden, daß jene Freyheit bey mehreren Geschwister-Pupillen nur dann Statt findet, wenn das Vermögen derselben zusammen keine 1000 Rthlr. beträgt, wie dieses auch der Bestimmung in Ansehung der Sporelten in Vormundschafts- und Curatelsachen Nr. 44. der Untergerichts-Sporelntaxe gemäß ist.

In der Redaction der Stempelpapier-Verordnung vom 26. September 1814. sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

§. 1. Nr. 18. statt 30 Rthlr. ist zu lesen 32 Rthlr.

§. 2. Nr. 35. statt 5 Rthlr. ist zu lesen 6 Rthlr.

§. 6. Zeile 10. statt Kaufmannsbücher ist zu lesen der erste und letzte Bogen von Kaufmannsbüchern.

Oldenburg, aus der Regierung, den 27. October, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menck. Schloifer. Hundt.
v. Grote.

Schorcht.

2) Da bis jetzt noch nicht in allen Gerichtsdistricten Auctions-Verwalter angestellt sind, und hieraus leicht Verlegenheiten entstehen könnten, so werden die Gerichte und die Aemter, wo jene Officialen noch fehlen, hierdurch autorisirt, bis zu deren Anstellung, öffentliche Verkäufe und Verheurungen ohne Zuziehung eines Auctionsverwalters zu erkennen und resp. abzuhalten, wobei jedem Verkäufer und Verheurer überlassen bleibt, die Gefahr der Kauf- oder Heuergerde, und deren Eincastrung entweder selbst zu übernehmen, oder wegen dieser Uebernahme unter der Hand mit einem Andern zu contrahiren. Mit dem Ausruf bey dem Vergantungsact ist von dem beykommenden Aemte einer der Amtsunterbedienten zu beauftragen, welchem dafür täglich 48 Gr. Gold zu vergütet sind.

Oldenburg, aus der Regierung, den 29. October, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menck. Schloifer. Hundt.
v. Grote.

Schorcht.



3) Da aus dem §. 44. der Beamten-Instruction Zweifel entstanden sind: ob die im §. 20. gegebene Vorschrift des Sühne-Versuchs auch auf Sachen, wobey Minderjährige und denselben gleich zu achtende Personen und Corporationen interessirt sind, anwendbar sey? so findet sich die Regierung zu der Erklärung veranlaßt, daß Sachen, aus welchen Minderjährigen und moralischen Personen Prozesse bevorstehen, keinesweges von der Nothwendigkeit und Wohlthat des Sühneversuchs ausgeschlossen sind; wobey es sich indessen von selbst versteht, daß von den Vormündern, Curatoren, Provisoren, Juraten und sonstigen Vorstehern von Corporationen zu dem unter Mitwirkung des Amtes abgeschlossenen Vergleich die Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde bewirkt werden muß, zu deren Beybringung vom Amte eine angemessene Frist zu setzen ist, nach deren fruchtlosen Ablauf auch der Gegner nicht mehr an den Vergleich gebunden bleibt.

In nicht streitigen Fällen aber dürfen Verträge der Minderjährigen nach §. 44. der Instruction bey dem Amte nicht eher beschrieben werden, als nach Beybringung des oberlichen Erlaubniß-Decrets.

Oldenburg, aus der Regierung, den 30. October, 1814.

v. Brandenstein. Lenß. Menß. Schloiser. Runde.
v. Grote.

Schorcht.

4) Da die Ausführung der im §. 41. der Beamten-Instruction gegebenen Vorschrift, wonach die von den bisherigen Notarien aufgenommenen Urkunden bey dem Amte, an welches sie abgeliefert werden, ebenfalls in das Urkunden-Buch eingetragen werden sollen, wie von mehreren Aemtern vorgestellt worden, in dem gegenwärtigen Drang der Geschäfte große Schwierigkeiten findet, so wird hierdurch genehmigt, daß damit bis weiter Anstand genommen werde. Das hingegen haben die Notarien die Verzeichnisse der Minuten, wonach sie solche abzulesen durch die Bekanntmachung vom 8. October angewiesen sind, um so sorgfältiger und mit summarischer Angabe des Inhalts eines jeden Documentes, so wie solcher nach Vorschrift der französischen Geseze in die Repertorien eingetragen werden muß, einzurichten.

In Ansehung der neueren bey dem Amte aufgenommenen Urkunden ist indessen bis im §. 40. der In-

(Hiebey eine Beilage.)

struction vorgeschriebene Eintragung in das Urkundenbuch jedesmal sofort zu bewerkstelligen, und da sie nicht actenmäßig sondern compress geschrieben wird, mit doppelten Copial-Gebühren von den Parteyen, zu deren Sicherung sie angeordnet ist, zu vergüten.

Oldenburg, aus der Regierung, den 31. October, 1814.

v. Brandenstein. Lenß. Menß. Schloiser. Runde.
v. Grote.

Schorcht.

5) Wenn der Kaufmann Ludwig Meiners gefonnen ist, seine Mobilien öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, und dieser Verkauf am 4. November d. J. Nachmittags den Anfang nehmen wird, so wird dies hiemit öffentlich bekannt gemacht, und können sich Liebhaber am besagten Tage in der Wohnung des Verkäufers einfinden.

Oldenburg, vom Rathhause, den 31. Octob. 1814.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

6) Wenn des weyl. Aeltermanns Harms Wittwe hieselbst gefonnen ist, am 7. Novemb. d. J., Morgens 10 Uhr, in ihrem Wohnhause an der kleinen Kirchenstraße verschiedene Mobilien öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, so wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Oldenburg, vom Rathhause, den 1. Novemb. 1814.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

7) Nach eingegangener Anzeige des Bürgers Heinrich Wolling hieselbst ist ihm im letzten hiesigen Viehmarkte eine junge Quenz zuge laufen und noch nicht wieder abgefragt. Wer sich binnen 14 Tagen als Eigenthümer dazu bey hiesigem Amte meldet, kann selbige gegen Erstattung der Futterungs- und übrigen Kosten wieder empfangen.

Amte Wildeshausen, den 26. October, 1814.
Stecher.

Öffentliche Verkäufe.

1) Das an der Haarenstraße belegene, mit der Militair-Nummer 442. bezeichnete, dem Herrn Kaufmann Lambrecht zugehörige, bis jetzt von dem Herrn v. Jägersfeld bewohnte Haus soll am Freytag den 4. November, Nachmittags 3 Uhr, im Hause des Unterzeichneten öffentlich meistbietend verkauft, im



Holz aber nicht hinlänglich geboten würde, auf mehr
 von Jahre verheuert werden. Liebhaber können das
 Haus bis zum Verkauf zu jeder Stunde frey be-
 sehen.
 Schulz, Mäcker.

2) Ich habe eine Ladung bestes Däseer'sches Holz
 von Riga erhalten, welches am 16. November hier
 in Brake öffentlich meistbietend gegen baare W. zih-
 lang verkauft werden soll. Die Ladung besteht in
 folgenden Sorten: 61 Stück Masten von 52 bis 82
 Fuß lang, von 9 bis 21 Palm, und bis zu 22 Zoll
 im Diameter; 82 Stück Balken von 20 bis 50 Fuß;
 136 Stück schwere Deckplanen von 18 bis 38 Fuß
 lang und 3 Zoll dick; 21 Stück dito von 18 bis
 36 Fuß lang und 2½ Zoll dick; 38 Stück dito von
 18 bis 36 Fuß lang und 2 Zoll dick; 320 Stück
 1½ zollige Dielen von 12, 18 bis 36 Fuß; 232
 Stück 1 zollige dito von 12, 18 bis 30 Fuß; 62
 Stück 3 zollige dito von 12 bis 15 Fuß; 50 Stück
 halbzollige dito von circa 18 Fuß; außerdem noch
 einige Spieren, Handspaten u. Das Holz ist alle
 von vorzüglicher Güte.

Drackstehl.

H. G. Müller

3) Die Erben des Nachlasses des weyl. Kaufmann
 Job. S. Groß zur Brake lassen am 12. November
 d. J., Nachmittags 3 Uhr, in dem Hause des Kauf-
 manns Verh. Groß zur Brake ein ihnen zugehörig's
 schönes sehr schnell segelndes Schooner Schiff von
 circa 75 Tocken; Lasten Größe, öffentlich meistbietend
 verkaufen. Das Schiff ist zur Brake durch Anwei-
 lung von S. Groß frey zu besehen, wo sich auch
 das Inventarium befindet.

4) Weyl. Keltermann Harms Wittwe ist gesonnen,
 am 7. November d. J. in dem bisher von ihr be-
 wohnten Hause an der kleinen Kirchenstraße verschie-
 dene hausgeräthliche Sachen, als Betten, Bettstel-
 len, Tische, Stühle, Schränke, mehrere sehr brauch-
 bare Koffers, eine 8 Tage gehende Hausuhr, Kupfer-
 Messing, Zinn, Blech und Eisengeräth, worunter
 besonders ein großer kupferner Kessel, ein dito Schin-
 fenkessel, eine Tortenpfanne, verschiedene Kuchenfor-
 men, große Theekessel u. s. w., öffentlich verkaufen
 zu lassen.

5) Am Freytag den 4. November d. J., Nach-
 mittags 2 Uhr, und den folgenden Tag sollen im
 Hause des Unterzeichneten verschiedene Mobilien, als
 ein- und zweyschläfrige Bettstellen, mahogany und
 andere ordinäre Tische, Stühle, Schreibpulte, einige
 noch neue Betten und mehrere andere Sachen, als

Haus- und Küchengeräth, öffentlich meistbietend ver-
 kauft werden.

Ludwig Meiners, Langenstraße Nr. 23.

Zu verkaufen.

1) Hinrich Blanke zu Dangast will im Krüge
 daselbst am 4. nächsten Monats Novembers Nach-
 mittags 2 Uhr ein Jagdschiff mit allem Zubehör,
 am Seinhäuser Stiel liegend, von circa 11 Lasten
 groß, verkaufen, wozu sich die Liebhaber alsdann
 einfinden wollen.

2) Der Kaufmann Jde Holthusen zu Kleinfieders
 warden ist geneigt, sein zu Harren belegenes Haus
 unter der Hand zu verkaufen; im Fall sich dazu kein
 Liebhaber findet, so kann es auch, Maytag 1815,
 anzutreten, auf 1 oder mehrere Jahre von dem ge-
 dachten Eigenthümer aus der Hand geheuert werden.

3) Bey Nr. 18 Hoyer an der Langenstraße schöne
 neue Catharinen Pflaumen das Pfund 16 Gr., neue
 Wallaga; Citronen zu 4 und 6 Gr. das St., beste
 holländische Pfirsichen das Dutzend 16 Gr., bey Großen
 billiger, Vaninas; Canaster in Rollen das Pf. 1 Rthl.
 8 Gr. Gold, Donocco das Pf. 1 Rthl., Portorico
 32 Gr., nebst mehreren bekantnen Waaren.

4) Mit der so sehr beliebten Leipziger Wasch-
 Tinctur konnte ich einige Tage nicht dienen, jetzt
 habe ich solche ächt wieder erhalten und verkaufe sie
 wieder das gewöhnliche Glas zu 6 Gr., in viermal
 größern von ¼ Pfund zu 20 Gr. Cour. Die Kenn-
 zeichen der Güte und Aechtheit sind genugsam be-
 kannt, es müssen nämlich 3 Tropfen Tinctur einen
 halben Orch reines Wasser hinreichend klar und schön
 auflösend färben, auch darf das Wasser beym ruhigen
 Stehen nicht wieder weiß werden. Auch habe ich noch
 einen kleinen Vorrath von den gewöhnlichen Harlem-
 mer Blumen; Zwiebeln, so wohl zum Treiben als
 im Lande. F. H. Wagner, Schüttingstr. Nr. 280.

5) Bey dem Buchbinder Schmidt sind die bis jetzt
 heraus gekommenen Taschenbücher und Almanache auf
 1815. für die gewöhnlichen Preise zu haben.

6) Kornbrantwein bey Orhöfden bey

Ehr. Harbers.

7) Besten Schledammer Genever bey Ankers und
 Kannen, schönen Rohmkäse von 8 bis 19 Pfund,
 à Pf. 12 Gr. Gold, und gute holländ. Heeringe zu
 billigen Preisen bey Sieseler in der Waage.



Zu verheuern.

1) S. C. Jäckisch, als Vormund von wehl. Gerhard Schröbers Sohn, will die zur Nachlassenschaft des Verstorbenen gehörenden Gebäude und Gründe hieselbst, als ein Wohngebäude, eine dabey stehende Scheune nebst Gartenland, am 12. November d. J. in Hinrich Bachhns Wirthshaus auf 1 Jahr, von Maytag 1815. an, öffentlich aus der Hand verheuern. Für Unkundige wird nachträglich bemerkt, daß die Gebäude und Gründe in einem nutzbar-n Strande sich befinden und das Wohngebäude zur Handlung, welche bisher mit gutem Erfolge darin betrieben, der Lage und Einrichtung nach vorzüglich geeignet ist. Heuerlustige werden gebeten, am bemerkten Orte Nachmittags 2 Uhr sich einzufinden und zu contrahiren. Eckwarden.

2) Ich bin gewillet von meiner zum Großenmeer belegenen Bau verschiedene Kämpfe der besten Ochsenweiden, von Maytag 1815. an, auf 1 oder mehrere Jahre zum Weiden aus der Hand zu verheuern; die Kämpfe sind von 6, 8 und 12 Jück Größe. Liebhaber wollen sich am 12. November, Nachmittags 2 Uhr, im Zollhause zum Loyerberge einfinden und contrahiren. Barghorn. H. Folte.

3) Joh. Kopmann in Cokmar will seine daselbst belegene Bau, excl. der schon verheuereten Körerstelle, von May 1815. an, auf 2 bis 4 Jahre verheuern. Es sind dabey circa 80 Jück Kleyland und 40 bis 50 Schffel Einsaat Roddenmoor.

4) Im Hause Nr. 82. an der Laugenstraße ist eine Erage, auch einzelne Zimmer nebst Kammern, mit oder ohne Möbelen zu vermiethen.

5) Mein Haus an der neuen Wallstraße habe ich auf Ostern 1815. zu verheuern oder zu verkaufen.

D. G. Stiesler.

Verloren.

1) Es ist dem Diederich Wichmann zur Glien, Kirchspiel Altenhüttdorf, am 30. October ein weißbuntes Bullenkalf mit weißbunten Flecken, am Halse etwas blaubunt und zwischen den Hühnern mit einem blaubunten Fleck, von Harm Wichmanns Lande zu Neuenfelde weggekommen. Wer ihm oder Harm Wichmann zu Neuenfelde, oder Friedrich Lürßen zum Strüchhausmoor Nachricht davon giebt, erhält eine gute Belohnung.

2) Dem Hinrich Hartmann zur Ostenburg ist ein junges 1½jähriges blaubuntes Kuhveest, auf dem rechten Horn inwendig mit D. S. gebrannt, aus dem Blankenburger Holze weggekommen. Wer ihm

Nachricht davon giebt, erhält eine angemessene Belohnung.

3) In der Nacht vom 23. auf den 24. October 1814. sind von einer Fiöte 2 Stücke mit einer Klappe auf dem Wege vom Neuenhause nach dem Eversten verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, solche gegen eine Vergütung in der Rathsbude oder im Neuenhause wieder abzugeben.

4) Am Montage im Barelker Markte ist aus meinem Hause ein Sack mit Flachse weggekommen, welcher hinten im Hause nahe an der Treppe gestanden hat. Da nun mein Haus an diesem Tage beständig voll Menschen gewesen ist, so ersucht hiedurch Anfrage, ob sich nicht jemand erinnert gesehen zu haben, wer den Sack wohl mit genommen hat. Wer hievon Nachricht geben kann, erhält unter Versicherung seines Namens eine ansehnliche Belohnung.

G. Eytling, in Barel.

Personen die in Dienst verlangt werden.

1) Es wird ein Bedienter gesucht, der die Aufsicht versteht und gute Zeugnisse beibringen kann; er muß den 1. December antreten. Nähere Nachricht in der Expedition.

2) Einem jungen Menschen weiß ich zur Erlernung der Handlung eine gute Gelegenheit.

Morisse, in Rodenkirchen.

Personen die ihre Dienste antragen.

1) Eine Haushälterin die schon einige Jahre conditientirt, für dessen Auftrichtigkeit man sich öffentlich verbürgt, kann altes oder kommenden Frühjahr antreten. Nachricht in der Expedition.

Zu verleihende Gelder.

1) Der Dörlinger Armenjuror J. H. Lüschen zum Hockensberge hat sofort 10 Rthlr., um Newjahr 1815 über 110 Rthlr. Armengelder gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen.

2) Gerd Horing zum Hammelwardermoor hat 150 Rthlr. Gold Pupillengelder gegen gehörige Sicherheit soleich zinsbar zu belegen.

3) Wpl. Gerhard Christian Wulf zu Mohrstedt Sohn des Vormund, Friedrich August Wulf zum Nordschrey, hat an Pupillengeldern ein Capital von 1000 Rthlr. Gold um Martini d. J. zu 5 pCt. zu belegen.

Bermischte Nachrichten.

1) Die an das Kloster Blankenburg Gefälle zu bezahlen haben, werden hierdurch erinnert, gegen Martini, Vormittags von 8 bis 11 Uhr, bey mir



zahlung zu leisten, zugleich auch die Veränderungen zur Umschreibung gebührend anzuzeigen, um Kosten und Brüche zu vermeiden. Erdmann.

2) Ich mache hiedurch Jedermann bekannt, daß ich das Haus mit der Brandcassen Nummer 675. an der Staustraße, welches ich bisher vom Schneidemeister Lipfius heuerlich bewohnt, an mich veräußert habe, und mein Gewerbe als Bäcker nach wie vor darin betreiben werde. Oldenburg. Georg Eckars.

3) Es ist am 9. October eine blaubunte Seite auf mein Land gekommen. Der Eigenthümer hat selbige nach Anzeige der Merkmale und der Kosten innerhalb 14 Tagen abholen lassen, sonst wird selbige zum Besten der hiesigen Armen verkauft. Oldenburg, in der Vogtey Seefeld, den 25. October, 1814. Johann Harm Voscher.

4) Unterzeichneter, welchem die Advocatur nicht allein in dem Varelischen, sondern überhaupt in allen bey dem Neuenburgischen Landgerichte vorkommenden Processfachen gnädigst verstatet worden ist, wohnt jetzt in Neuenburg in dem Hause des Herrn Ammanns von Holsten. Michaelen.

5) Ich mache hiedurch bekannt, daß ich als Advocat bey dem Landgerichte zu Neuenburg recipirt bin, und im Hause der Frau Wittwe Ahlhorn in Neuenburg wohne. G. A. Barnstedt jun.

6) Meinen hiesigen und auswärtigen Gönnern und Freunden mache ich hiedurch bekannt, daß ich meine Wohnung an der Langenstraße dem Stadt Schütting gegen über verlassen habe und jetzt an der Akerenstraße in des gewissenen Revisors Weichmanns Hause Nr. 219., vor dem Herrn Rathesverwandten Degeler über, wohne. Ich empfehle mich ferner allen meinen Gönnern und Freunden ergebenst, und bitte um geneigten Zuspruch. F. D. Fortmann, Bleichenschläger.

7) Die Wittve und Erben des weyl. Auctionsverwalters Rumpf machen hiemit bekannt, daß sie, da ihr bisheriger Bevollmächtigter, Herr Registrator Ahlhorn zu Oldenburg, Amtsgeschäfte halber abgegangen, den Herrn Papillenschreiber Drees zu Ovelgönne zu ihrem Bevollmächtigten bestellt haben. Sie ersuchen daher alle diejenigen, welche wegen des Nachlasses des v. rstorbenen Auctionsverwalters Rumpf mit ihnen in Geschäften stehen, sich an den Herrn Drees zu wenden.

8) In Bezug auf obige Anzeige mache ich hiedurch bekannt, daß ich von den Rumpf'schen Erben den Auftrag erhalten, ihre sämmtlichen Schuldner, ohne Ausnahme, die Schuld rühre aus Wechselln her,

oder bestehet in Vergantung; oder Forderungselben, Zinsen etc., gerichtlich zu belangen, und daß ich die Execution gegen diejenigen, welche schon belangt sind, aufs schnellste betreiben werde.

Ovelgönne, den 22. October, 1814.

Joh. Dieb. Drees.

9) Ich habe die Ehre einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß ich hier wieder angelangt bin, und bitte, mich mit ihren Aufträgen in Postschaff; und aller Arten Plattenstechen zu beehren. Oldenburg. J. Levy, Graveur, im Hause des Schlachters S. Keyersbach an der Haarenstraße Nr. 452.

10) Ich mache es dem geehrten Publikum bekannt, daß ich jetzt nicht mehr bey dem Sattler Meyer an der Langenstraße im Keller, sondern bey der Wittve Wos in der Haarenstraße Nr. 427. wohne, und empfehle mich mit der Verfertiigung von feinen Kleider Bürsten und von Bürsten aller Art, auch ersuche ich diejenigen, die mit vorigen Winter Schweinehaar geliefert haben, sie mir diesen Winter wieder zukommen zu lassen; ich gebe immer dafür, was der Preis mit sich bringt. Pötter, Bürstenmacher.

11) Die in Nr. 40. der wöchentlichen Anzeigen vom 6. October d. J. unter den vermischten Nachrichten von einem Unberufenen ohne Namensunterschrift und Datum insirirte Bekanntmachung, daß der Unterzeichnete seine zum Ecksteth belegene Stelle nebst Zubehör an seiner Schwestertochter Kind, Anna Margaretha Kopmann, erb; und eigenthümlich übertragen habe, erklärt hiedurch für durchaus falsch und grundlos, indem ihm nach wie vor die freye Disposition über sein, diese Stelle mitbegründendes Vermögen zusteht. Ecksteth.

Diederich Mencke, sen.

12) Die Interessenten der Prediaer Wittwencasse werden hiedurch erinnert, die auf Martini fällig werdenden Beyträge unfehlbar in den nächsten 8 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls die verordnungsmäßige Brüche von dem Säumhaften ohne Nachsicht beygetrieben werden wird. Oldenburg.

Ahlhorn, Registrator.

13) Die Vergantungsgelder von weyl. Hinrich Wilken Eylers und die Buch; und Wechsellschulden von weyl. Kaufmann Joh. Wilh. Adicks zu Seefeld müssen innerhalb 8 Tagen an Kaufmann Brumfen zu Ruhwarden bezahlt werden; nach Verlaufe dieser Zeit wird es eingeklagt.

14) Johann Hütschen in der Schüttingstraße empfiehlt sich dem hiesigen Publikum mit guten Quarz



cleren für das Militair, welches auch bey ihm für ein Billiges zu essen bekommen kann.

15) Es werden alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des verstorbenen Gastwirths Johann Hinrich Lösche und dessen verstorbenen Ehefrau noch Forderungen haben mögten, hierdurch benachrichtigt, ihre desfallsigen liquiden Rechnungen bey dem Unterzeichneten, von den Erben dazu Beauftragten, innerhalb 14 Tagen abzugeben, weil nach Ablauf dieser Zeit dieselben nicht mehr angenommen werden können, so wie auch alle, welche ihre Schulden noch nicht berichtigt, sich zur Bezahlung derselben sofort einzufinden haben.

Oldenburg, den 30. October, 1814.

G. Schierbaum,

Baumgartenstraße Nr. 293.

16) Jacobi jun., Zahnarzt aus Bremen, bietet dem hiesigen geehrten Publikum hiemit seine Dienste an. Er logirt bey dem Herrn Hesse am Markte, und erwartet die gütigen Aufträge derer, die ihm ihr Vertrauen schenken wollen, zu jeder Tageszeit. Familien, die im jährlichen Accord mit seinem Bruder sind, bietet er seine Dienste unentgeltlich an. Sein Aufenthalt in dieser Stadt dauert bis zum 6. November d. J.

17) Ich habe aus meinem Garten zu Lehe bey Dringenburg 2 Heide-Schafe eingeschüttet, welche

im Kruge zu Dringenburg stehen. Der Eigenthümer muß solche innerhalb 8 Tagen gegen Erstattung der Kosten und Futtergeldes abfordern, widrigenfalls sie verkauft, und der Ueberschuß den Armen gegeben werden soll.
W. Hagendorf sen.

18) Der Nagelschmidt August Thomsohn macht hiemit bekannt, daß er seine Wohnung verändert habe und an der Haarenstraße in Heuers Gang wohnt, und daß allerhand Sorten Nagel zu den billigsten Preisen bey ihm zu haben sind.

19) Daß ich durch die gnädige Verfügung der hohen Regierung bey sämtlichen, sowohl Untergerichten als Obergerichten als Advocat angestellt bin, habe ich hiemit bekannt machen wollen.

Oldenburg, den 1. November, 1814.

Frege,

wohnhast bey dem Herrn Hautboisten Warten leben an der Gaststraße.

20) Da ich jetzt mit guter Stallung für Pferde nebst Wagen-Reiße bey meinem Hause, genannt im schwarzen Adler Nr. 52., eingerichtet bin, so ersuche ich alle meine auswärtigen Freunde und Bekannte, mich mit ihrem geneigten Zuspruch zu beehren. Ich werde an guter Aufwartung und billiger Behandlung nichts mangeln lassen. Drake.

J. H. W. Ulrichs.

